Fritz Westphal

Das Mühlhäuser Rechtsbuch

eines der frühesten Denkmale der Rechtsgeschichte in deutscher Sprache und Schrift

Die Stadt Mühlhausen in Thüringen mit ihren heute ca. 33 000 Einwohnern wurde 967 erstmals urkundlich erwähnt und erhielt 1135 die Stadtrechte. Um 1200 wurde die Stadtmauer um die Innenstadt mit sieben Doppeltoren und 38 Wehr- und Kanzeltürmen erbaut, die zu großen Teilen noch erhalten ist (Bild 1).

Bild 1: Die Stadtmauer von Mühlhausen mit Rabenturm und innerem Frauentor.

Das Bild 2 zeigt das älteste große Stadtsiegel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit dem thronenden Kaiser über dem Tor der Reichsburg, rechts und links das Mühleisen, auch „Mühlhaue“ genannt, ein zentraler Bauteil im Mahlgang einer Mühle. Mühlhausen erhob sich 1251 zur freien Reichsstadt – noch vor Mainz, Worms oder Köln. Für die freie wirtschaftliche Entfaltung, für die eigene Rechtsetzung und Rechtsprechung war diese städtische Rechtsverfassung von nachhaltiger Bedeutung. Die Stadt war Wirkungsstätte von Johann Sebastian Bach und Thomas Müntzer sowie bis 1803 Freie Reichsstadt.

Bild 2: Stadtsiegel von Mühlhausen aus dem 13. Jahrhundert.

Wenn auch der Sachsenspiegel des Eike von Repgow (1180/1190 bis nach 1233), entstanden zwischen 1220 und 1235 auf der Burg Falkenstein im benachbarten Harzvorland, als ältestes Rechtsbuch in deutscher Sprache mehr geläufig ist, so ist bedauerlicherweise das etwa gleichzeitig und ebenfalls in deutscher Sprache verfaßte Mühlhäuser Rechtsbuch weniger bekannt. Es wurde vermutlich von einem hochstehenden in Mühlhausen residierenden königlichen Ministerialen geschrieben, der hier wahrscheinlich im Namen des Königs Recht sprach.

Der Verfasser einer neuerlichen Edition dieses bedeutenden Denkmals deutscher Rechtsgeschichte, der Göttinger Rechtshistoriker Herbert Meyer (1875–1941), war der Annahme, mit dem Mühlhäuser Rechtsbuch ein noch älteres und bedeutenderes Rechtsbuch als den Sachsenspiegel entdeckt, übersetzt und erschlossen zu haben, wie in seiner 1923 erschienenen Edition „Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts“ zu lesen ist. Meyer nahm aus sprachlichen Gründen die Entstehung des Rechtsbuches um 1200 an. Der Mühlhäuser Dialekt des 12. Jahrhunderts ist mitteldeutsch-thüringisch mit niederdeutschen Anklängen und deshalb für die heutige Zeit so gut wie unverständlich. Die Abfassung des Mühlhäuser Rechtsbuches in deutscher Sprache durch einen Reichsministerialen steht in ganz besonderer Weise mit der literarischen Ausbreitung der deutschen Sprache in Thüringen an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in Einklang.

Die Urschrift des Mühlhäuser Rechtsbuches ist nicht mehr vorhanden. Die Urfassung dürfte nach gegenwärtigem Forschungsstand jedoch erst zwischen 1224 und 1251 entstanden sein, also etwa gut ein Jahrzehnt später als der Sachsenspiegel. Die beiden erhaltenen Abschriften, überliefert in den Stadtarchiven der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, werden nach Analyse der verwendeten Schriften und der Sprache auf die 1270/80-er Jahre datiert. An der Bedeutung dieses Rechtsdenkmals ändert das aber nichts – Sachsenspiegel wie Mühlhäuser Rechtsbuch

bleiben die ältesten Rechtsbücher in deutscher Sprache, alle erhaltenen älteren Rechtsaufzeichnungen sind in lateinischer Sprache geschrieben.

Das Mühlhäuser Rechtsbuch diente der Rechtsvereinheitlichung in der Freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. In 49 Kapiteln werden in deutscher Sprache das für alle Stadtbewohner gleichermaßen geltende Strafrecht, das Wirtschafts-, Erbschafts- und Familienrecht sowie das Flur- und Bürgerrecht und die Gerichtsverfassung, etwa die jährliche Einsetzung eines Heimbürgen, behandelt. Es war auch für die Reichsstadt Nordhausen und die Stadt Eschwege von Bedeutung.

Der Verfasser des Rechtsbuches beschreibt in den Kapiteln 1 bis 6 das Rechtsverfahren bei Totschlag, Körperverletzung, Heimsuchung, Notzucht und Diebstahl. Die Reihenfolge der Delikte läßt bereits aufhorchen. Es sind die für die Landfriedensordnungen typischen Verbrechen, die an Hals und Hand bestraft werden.

Der Beginn des Rechtsbuches trägt die Überschrift „Es beginnt das Rechtsbuch nach Reiches Recht“. Das erste Kapitel (Bild 3) befaßt sich mit dem schwersten Verbrechen, mit Mord und Totschlag: „Ist [es], daß ein Mensch den andern tötet, innerhalb dieses Weichbildes hier zu Mühlhausen, wird er ergriffen bei der frischen Tat, und wird er vor Gericht gebracht mit Geschrei [Gerüft], so hat er seinen Hals verwirkt. / Ist [es] aber, daß dem Menschen Gott dazu hilft, daß er fortkommt in das Haus von

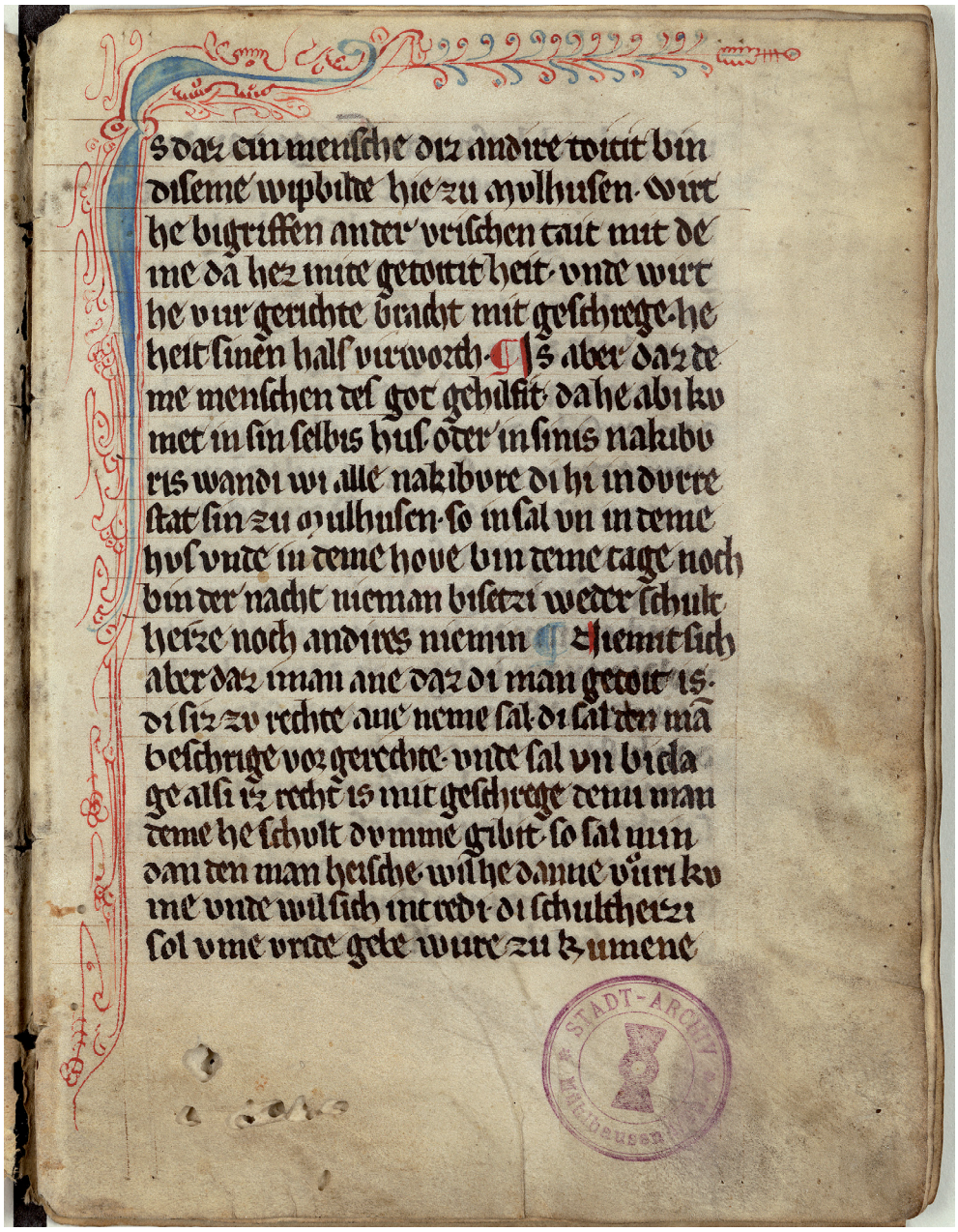

Bild 3:
Seite aus dem ersten Kapitel des Mühlhäuser Rechtsbuches, das sich mit den schwersten Verbrechen befaßt.

ihm selbst oder in [das] seines Nachbarn – denn wir alle heißen Nachbarn, die in dieser Stadt sind zu Mühlhausen –, so soll ihn in dem Haus und in dem Hof [weder] innerhalb des Tages noch innerhalb der Nacht niemand festnehmen, weder der Schultheiß noch sonst jemand. / Nimmt sich aber jemand dessen an, daß der Mann getötet ist, der sich dessen zu Recht annehmen soll, der soll den Mann beschreien vor Gericht und soll ihn beklagen, wie es Recht ist, mit Geschrei, den Mann, dem er Schuld darum gibt. So soll man dann den Mann [aus seinem Versteck] heischen. Will er dann hervor kommen und will sich verteidigen, der Schultheiß soll ihm Frieden geben, hervor zu kommen ...“.

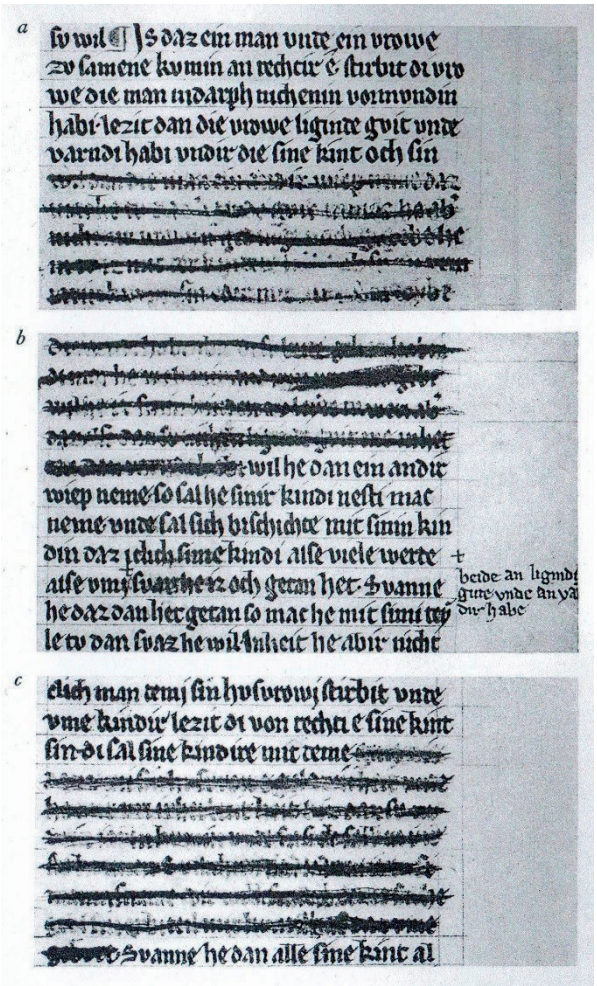

Bild 4: Beispiele aus dem Familienrecht.

Einige weitere Fragmente des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches werden nun nachfolgend aufgeführt. Für Überfälle mit Verwundungen gab es folgendes Urteil: „Verwundet ein Mann den andern so beschaffener Wunde, [daß] die Acht darüber ergehen soll, wird er ergriffen und das in seiner Hand, womit er die Wunde gemacht hat, so soll man ihm zu Recht die Hand abschlagen“.

Auch das Recht der eigenen Wohnung wurde damals schon geregelt: „Hienach ist geschrieben, daß ein jeglicher Mann hier zu Mühlhausen in des Reiches Stadt soll Friede haben in seinem Haus, für das er entweder Zins oder für das er Dienste leistet. Wenn irgend jemand den da heimsucht, sei es Tag oder Nacht, mit unrechter Gewalt ... so geht es ihm an seinen Hals“.

Bei Diebstahl wurde damals noch das Gottesurteil angewandt: „Sagt aber der Dieb, daß man ihm Unrecht tue, und verlangt er nach dem heißen Eisen, so soll man ihm seine Hände von Rechts wegen losbinden und soll ihm ein Eisen heiß machen und soll ihm das Eisen vorlegen auf zwei Steine, und das soll er tragen drei Schritte, und soll es dann werfen in ein hölzernes Gefäß. So soll er dann seine Hand von Rechts wegen dem Richter weisen und soll sie aufheben. Hat er sich verbrannt, so soll man ihn hängen“.

Obwohl die Frau damals nicht das gleiche Recht wie der Mann hatte, gab es bei Notzucht – also Vergewaltigung – auch hohe Strafen: „Liegt ein Mann bei einer Weibsperson ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen, ist [es] ihr dann leid, so soll sie sich wehren mit Geschrei, und soll es danach sofort verkünden mit zerrissenem Gewand und mit gerungenen Händen und mit weinenden Augen und mit zerzaustem Haare. ... Wird aber der Mann ergriffen bei der frischen Tat, und kann es dann die Frau selbdritt mit ihren Geschreigenossen erweisen, ... so geht es ihm an seinen Hals“. Für Zeugen oder Mitwohner, welche die Not der Frau „verliegen“ – also so tun als ob sie nichts gehört haben – „... denen soll man wallendes Blei in ihre Ohren gießen und dazu die Hofstätte, auf der es geschieht, ist da [ein] Gebäude darauf, das soll man niederbrechen, und es soll nimmermehr [darauf] gebauet werden ...“.

Ein Beispiel aus dem Familienrecht (Bild 4, die unschönen Streichungen stammen aus dem 14. Jahrhundert): „[Von] einem Mann, [der] ein anderes Weib nehmen will“:

Zu a) sie will. / Ist [es] daß ein Mann und eine Frau zusammenkommen zu rechter Ehe, stirbt die Frau, so braucht der Mann keinen Vormund zu haben. [Hinterläßt] dann die Frau liegendes Gut und fahrende Habe, wovon seine Kinder noch nicht abgeteilt sind, will dann der Mann ein anderes Weib nehmen, das kann er tun; das liegende Gut kann er aber keiner

[zweiten] Frau ausbedingen noch geben, er tue es denn mit der Kinder Erlaubnis, falls sie zu ihren Jahren gekommen sind, oder mit der Erben Erlaubnis.
Zu b) Die fahrende Habe aber, die sie beide gehabt haben, die kann er wohl einer andern Frau geben, will er es seinen Kindern zu Leibe tun. Wäre aber das also, daß sie kein liegendes Gut mehr hätten, sondern nur fahrendes Habe, will er dann ein anderes Weib nehmen, so soll er seiner Kinder nächste Verwandten nehmen, und soll sich beschichten mit seinen Kindern, so daß jedem seiner Kinder ebensoviel werde wie ihm, wohin auch immer er es gewendet hat. / Wenn er das dann getan hat, so kann er mit seinem Teile dann tun, was er immer will. Hat er aber nichts ...

Weiteres Beispiel aus dem Familienrecht (Bild 4) „Wie ein Mann seine Kinder [auf]ziehen soll nach ihrer Mutter Tode“:
Zu c) Ein jeder Mann, dem seine Hausfrau stirbt und ihm Kinder [hinter]läßt, die aus rechter Ehe seine Kinder sind, der soll seine Kinder mit dem Gute [auf]ziehen, das ihm seine Hausfrau [hinterlassen] hat, und er mit ihr erarbeitet hat,, bis daß sie zu ihren Jahren kommen, und sie sich selber vertreten können. Welcher auch immer es dann begehrt, es sei Mannesperson oder Weibsperson, dem soll er sein Erbteil vor Zeugen geben, das ihm gebührt. / Wenn er dann alle seine Kinder ...

Natürlich durfte im Rechtsbuch auch die Aufnahme als Bürger der Stadt nicht fehlen. So heißt die Überschrift im Kapitel 38: „Wie einer Bürger werden soll, ist hiernach beschrieben“. Es wurde festgelegt, daß ein Zugezogener nach vier Wochen entscheiden mußte, ob er Gast oder Bürger sein wolle. Wenn er dann ein Jahr und einen Tag in der Stadt wohnte, ohne daß ihn jemand als Eigentum beanspruchte „... so soll man ihn halten für einen freien Bürger“. Nachdem dann der neue Bürger dem Richter, dem Rat und der Stadt, sowie des Reiches Hofmann und dem Kirchner die Bannpfennige gezahlt hatte, mußte er vor dem Rat schwören: „... dem Reiche die Huld und den Bürgern Treue und Wahrheit, diese Stadt zu behüten nach seinem besten Vermögen, mit seinem Verstand und seinen Gedanken, vor jedermann, außer vor dem Reich allein, daß ihm Gott so helfe und die Heiligen“.

Neben dem hohen Gericht des Schultheißen, gab es noch das Heimbürgengericht der Bürger, das sich mit Flurstreitigkeiten, Felddiebstahl usw. beschäftigte. So heißt es im Kapitel 34: „Hienach ist geschrieben, daß wir Bürger zu Mühlhausen sollen [ein]setzen alle Jahre einen Heimbürgen ... Wenn der Heimbürge dann [ein]gesetzt ist, so soll er mit der Bürger Rate zwei Flurschützen [ein]setzen. Er soll auch [zu Gericht] sitzen viermal mit den Bürgern und mit den Flurschützen. ... Und die Gerichtsversammlung soll man von Rechts wegen abhalten unter Sankt Kilians Linde; und dahin sollen alle die kommen, die etwas zu fordern und zu klagen haben um Korn, das zu dieser Flur gehört“.

Ein Wissenschaftliches Kolloquium unter dem Titel „Das Mühlhäuser Rechtsbuch. Rechtsquelle, Rechtsverwandtschaften, Rechtslandschaften“ fand im Oktober 2018 in Mühlhausen statt. Es beteiligten sich Experten der Universitäten Frankfurt/Main, Halle-Wittenberg, Marburg, Bayreuth, München, Würzburg, Bochum, Erfurt und Göttingen sowie der Sächsischen und der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Am Ende des Kolloquiums gab es ein klares Votum für eine Neuedition des Rechtsbuchs. Zuerst soll ein Band mit einem Faksimile des Textes und seiner Transkription erscheinen, dem dann ein Band mit Kommentaren folgen soll.

❖

Genutzte Literatur:

[1] Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmittelalterlichen Handschriften, herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Herbert Meyer, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, (Erstausgabe Weimar 1923). Zweite verbesserte Ausgabe, mit drei Tafeln, 1934. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

[2] Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Herausgeber Otto Dobenecker, Verlag von Gustav Fischer, Jena 1927.

[3] Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Herausgeber Wolfgang Weber und Gerhard Lingelbach, Böhlau Verlag Köln/Weimar/Wien 2005.

[4] Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V., Bd. 50 (2002): Vorträge und Forschungen: Ausgewählte Aufsätze von Hans Patze (1919–1995), S. 409–471: Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.

Bildnachweise:

Bild 1: Foto Tino Sieland
Bild 2: Literatur [1]
Bild 3: Stadt Mühlhausen, 10/T8c, Nr. 1a
Bild 4: Literatur [1]